Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1906)

Heft: 3

Artikel: Die Heimarbeitausstellung in Berlin

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325433

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gungen der gewöhnlichsten Verträge. Ein junges Mädchen, das dieses Buch studiert, wird sich klar darüber, wie viel Lohn es beanspruchen kann, was für Arbeit von ihm verlangt wird, wie die Verhältnisse sind, wenn es als Mädchen für alles in einem bescheidenen Haushalt dient oder als geschickte Köchin in einem grossen Hause. Die junge unerfahrene Frau findet darin wertvolle Ratschläge, das Muster einer gut organisierten Haushaltung, den Marktpreis der Lebensmittel, wann die günstigste Zeit zum Einkauf der Gemüse, Früchte etc. ist u. s. w.

Man hat schon viel über die Zeugnisse gesprochen, die den Dienstboten von der Herrschaft ausgestellt werden. Meines Erachtens haben sie kaum mehr Wert, als die, welche die Dienstboten — mündlich — über ihre Herrschaften geben. Uebrigens wäre es ja nicht einmal erlaubt, alles zu sagen. Wenn man die guten Eigenschaften hervorhebt, warum die Fehler verschweigen? Die Damen sind nicht offen gegen einander, und die Stellenvermittlerin hat ein Interesse daran, ihre Kunden zu plazieren. Die Art des Hauses, in dem ein Mädchen gewesen, die Länge der Zeit, die es darin zugebracht, seine Ausdrucksweise und sein ganzes Auftreten sprechen deutlicher als ein Zeugnis.

Die Heimarbeitausstellung in Berlin.

In der alten Akademie zu Berlin wurde Mitte Januar eine Ausstellung eröffnet, veranstaltet von bürgerlichen Sozialpolitikern aller Richtungen, von Vertretern der Gewerkschaften und Arbeitervereine, die ein erschütterndes Bild gibt von dem Elend, das unter den deutschen Heimarbeitern herrscht und die laut nach staatlicher Hilfe ruft. Nur durch ein Gesetz zum Schutze der Heimarbeiter kann da geholfen werden; dies den weitesten Volkskreisen klar zu machen, die Gewissen zu schärfen, aller Augen zu öffnen für die trostlosen Zustände, die man nicht für möglich halten sollte, ist Zweck der Ausstellung.

Wir entnehmen den Berichten in den deutschen Frauenzeitungen folgende Einzelheiten:

Jedes ausgestellte Stück trägt einen Zettel, der den Arbeitslohn, die Arbeitszeit und den Arbeitsverdienst für die Stunde angibt. Diese Zahlen sprechen eine erschreckende Sprache. Für einen Knabenpaletot beträgt der Arbeitslohn für das Stück 95 Pfg., die Arbeitszeit 31/2 Stunden. Kravatten werden das Dutzend mit 1 M. bezahlt, der Reinverdienst des Arbeiters beträgt 38 Pfg. Für eine kunstvolle Stickerei, an der eine geschickte Arbeiterin 22 Stunden stickte, wurden 15 M. bezahlt. Bei elfstündiger Tagesarbeit verdiente diese geschickte und geübte Stickerin M. 9.90 per Woche. -Noch schlimmer steht es in der Spielwarenindustrie. An einem Kasperletheater mit sechs fertigen Figuren hat jemand 22 Pfg. verdient. Puppenspiegel, von Kinderhänden geleimt, bringen pro Stunde 2 Pfg. ein. 60 Stück rotgestrichene hölzerne Hampelmänner werden mit M. 2.50 bezahlt; man braucht 55 Stunden, um sie herzustellen. Ein zierliches Puppenwaschtischehen mit bemalten Türen, die man aufmachen kann, und einem Spiegelaufsatz bringt seinen Her-– es arbeitet die ganze Familie daran — 1²/₃ Pfg. (12 Stück 20 Pfg.!) Arbeitslohn. An 92 Stück Arche-Noah-Tieren einfachster Form arbeiteten zwei Männer und eine Frau 10¹/₂ Stunden um einen Arbeitslohn von einer Mark. Feine Bouquets von aus Samt geschnittenen Vergissmeinnicht - eine mühsame und auf geschickte Hände berechnete Arbeit — werden mit 80 Pfg. für 11/2 Dutzend bezahlt. Die Frau, die mit der Hilfe ihres Kindes daran arbeitet, verdient 6¹/₃ Pfg. pro Stunde. — Es könnten noch mehr Beispiele angeführt werden, aber die vorstehenden genügen wohl, um

zu zeigen, was für unhaltbare Zustände in der deutschen Heimarbeit herrschen. Stundenlöhne von 30 Pfg. bis hinunter zu 2 Pfg.!

Gewiss ist ein grosser Teil ungelernte Arbeit, die eben überall schlechter bezahlt wird, aber müssen nicht auch ungelernte Arbeiter leben? Wohl ist nicht genug zu betonen, dass alle, gerade auch Mädchen, einen Beruf gründlich erlernen sollten; aber wie ist das denen möglich, die schon von frühester Jugend auf ums tägliche Brot arbeiten müssen? Die Hauptursache der Uebelstände scheint uns in der billigen Produktion zu liegen, und da trifft die Hauptschuld die Konsumenten, die Frauen, die sich etwas zu gute darauf tun, immer nur möglichst billig einzukaufen und sich nie fragen: "Können bei solchen Preisen die Arbeiter anständig bezahlt werden?" Da hilft nichts als Aufklärung des Publikums, Bekämpfung des immer weiter um sich greifenden Luxus einerseits, Organisation der Arbeiter, Aufstellung eines Lohntarifs für Heimarbeit anderseits.

Bericht

des

International Comittee on Laws concerning the Legal Position of Women

für 1903 und 1904.

(Fortsetzung.)

Bericht aus Neu-Seeland.

Während der Tagung des Parlaments im Jahre 1904 sind drei Gesetze, die die Interessen der Frauen berühren, einer Revision unterzogen worden, nämlich: "The Divorce and Matrimonial Causes Act", "The Education Act", und "The Marriage Act". Durch diese Revisionen wurde das Gesetz auf jedem dieser Gebiete vervollständigt, sie heben alle früheren Gesetze auf und treten im Gesetzbuch an ihre Stelle.

Ausser "the Education Act's Compilation Act" ist noch eine Gesetzesänderung: The Teachers Salary Act 1904" angenommen worden. Trotz einer mit zahlreichen Unterschriften versehenen Petition der Lehrerinnen der Kolonie, in welcher Gehaltserhöhung für Lehrerinnen, die sämtliche Examina bestanden haben, gefordert wurde; trotz der Petition des Canterbury Women's Institute: die Regierung möge dem Prinzip des gleichen Gehaltes für beide Geschlechter in den ihr unterstellten Anstalten Rechnung tragen; trotz der Vorstellungen von wenigstens zwei Schulbehörden ist die Gehaltsungleichheit fast dieselbe geblieben wie bisher.

Im "Shops and Offices Act" wurde Fürsorge getroffen,

Im "Shops and Offices Act" wurde Fürsorge getroffen, geeignete Sitzgelegenheiten für weibliche Angestellte einzuführen und ihnen den Gebrauch derselben zu sichern. Es kann aber nicht oft und nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, dass eine besondere Gesetzgebung für Frauen deren Interessen schädigt. Gesetze, die nur die Frauen schützen, müssen im Laufe der Zeit teuer bezahlt werden, da sie oft den Verlust der Arbeit nach sich ziehen. Deshalb wäre zu wünschen gewesen, dass diese Vergünstigung sich auf alle kaufmännischen Angestellten ohne Unterschied des Geschlechts erstreckt hätte.

"The Destitute Person's Act Amendment" sucht zu verhindern, dass von ihren Männern bezw. Vätern verlassene Frauen und Kinder dem Armenamt zur Last fallen. Das Gesetz ermächtigt den Richter, auf die Klage des Geistlichen, eines Gemeindebeamten oder eines Vormundes hin eine Verfügung zu erlassen, nach der der Arbeitgeber einen angemessenen Teil des Lohnes des betreffenden Gatten oder